Drucksache 16 /553

Landtag

16. Wahlperiode

(zu Drs. 16/189 und 16/379) 25. 02. 05

Bericht und Antrag des Rechtsausschusses zum 26. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz (Drs. 16/189) und zur Stellungnahme des Senats vom 31. August 2004 (Drs. 16/379)

I. Bericht

Die Bürgerschaft (Landtag) überwies in ihrer Sitzung am 5. Mai 2004 den 26. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz, und in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2004 die Stellungnahme des Senats an den Rechtsausschuss zur Beratung und Berichterstattung.

Der Ausschuss stellte im Rahmen der Behandlung des 26. Jahresberichtes und der Stellungnahme des Senats bei den nachfolgend aufgeführten Punkten Beratungs- und Handlungsbedarf fest:

- 1. Ziffer 6.3.2 Bürger-Service-Center,
- 2. Ziffer 6.3.5 Waffenrecht,
- 3. Ziffer 7.3 Veröffentlichung der Insolvenzbekanntmachungen im Internet,
- 4. Ziffer 8.2.2 Mammographie-Screening,
- 5. Ziffer 10.1.2 Vergleichsarbeiten an Bremer Schulen VERA -,
- 6. Ziffer 13.2 ELSTER (Elektronische Steuererklärung).

In seinen Sitzungen am 24. November 2004 und 19. Januar 2005 erörterte der Ausschuss die beratungsbedürftigen Punkte mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz unter Hinzuziehung der Vertreter der betroffenen Ressorts. Die abschließende Beratung fand in der Sitzung am 16. Februar 2005 statt.

Auf die in der Stellungnahme des Senats erfolgte Ankündigung, der Senat werde über Form und Funktion der Datenschutzberichte mit den in Bremen mit den Belangen des Datenschutzes befassten Stellen in eine Diskussion zur Zukunft des Jahresberichts eintreten, stellte der Ausschuss fest, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach dem geltenden Recht Art und Umfang seines Berichtes selbst bestimme, und der Senat nicht befugt sei, ihm diesbezügliche Vorgaben zu machen. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit regte der Ausschuss an, die streitigen Punkte mit Diskussions- und Handlungsbedarf gesondert auszuweisen. Der Ausschuss hält eine zeitnahe Berichterstattung – zum Beispiel auch wegen neuer technischer Entwicklungen – auch weiterhin für unverzichtbar.

Zu den einzelnen Punkten nimmt der Rechtsausschuss wie folgt Stellung:

1. Bürger-Service-Center (Ziffer 6.3.2)

Nach §§ 7 und 8 Bremisches Datenschutzgesetz ist die verantwortliche Stelle verpflichtet, für jedes automatisierte Verfahren, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, in einer Beschreibung bestimmte Abläufe und Zugriffsmöglichkeiten auf die Daten festzulegen, und ein Datenschutzkonzept zu entwickeln. Für das seit Ende 2002 in Betrieb befindliche Bürger-Service-Center fehlt bislang ein verbindliches Datenschutzkonzept für eine korrekte Verarbeitung der Daten und Implementierung der Datenschutzgrundsätze in dem umfangreichen Verfahren.

Der Senator für Inneres und Sport erläuterte, dass das Datenschutzkonzept unter anderem aus Gründen nicht hinreichender personeller Kapazitäten bislang nicht habe erstellt werden können, ein Datenmissbrauch in jedem Falle aber ausgeschlossen sei. Angesichts der im Verlauf des Jahres 2005 anstehenden Veränderungen für Großverfahren wie Kfz-Zulassungs-, Meldeund Gewerbeverfahren kündigte der Senator für Inneres und Sport die Vorlage eines Datenschutzkonzeptes bis voraussichtlich Ende 2005 an.

Der Ausschuss bat den Senator für Inneres und Sport für seine Ausschusssitzung am 19. Januar 2005 um die Vorlage eines Terminplanes unter Angabe des Zeitpunktes einer Vorlage des Rahmenkonzeptes sowie der Einführung der neuen Verfahren – unter anderem in den Bereichen Gewerbeund Kfz-Angelegenheiten. Der Senator für Inneres und Sport legte den erbetenen Zeitplan dem Ausschuss in seiner Sitzung am 16. Februar 2005 vor. Danach wurden die Arbeiten am Datenschutzkonzept zwischenzeitlich aufgenommen.

Das Datenschutzkonzept für das Bürger-Service-Center setzt sich aus einzelnen Modulen zusammen:

Für die Bereiche Kfz-Zulassung, Besuchereinladung, Fischereiangelegenheiten, Antragsannahme für Berechtigungsscheine, Wohngeld und Erziehungsgeld sowie Internet, räumliche Rahmenbedingungen wird ein Abschluss der Arbeiten bis Mitte März 2005 angekündigt; für den Bereich Netzwerk und Zugriffsschutz ist der Abschluss bis zum 30. Juni 2005 geplant. Nach der Einführung neuer Programme werden die Module Gewerbe bis Herbst 2005 und Meldewesen bis Februar 2006 abgeschlossen sein.

Der Ausschuss nimmt den vorgelegten Zeitplan zur Kenntnis und stellt fest, dass das Datenschutzkonzept dem Grunde nach bereits im Rahmen der Vorbereitung der Inbetriebnahme der automatisierten Datenverarbeitung spätestens Ende 2002 hätte entwickelt werden müssen.

2. Waffenrecht (Ziffer 6.3.5)

Für das DV-Verfahren zur Umsetzung des zum 1. April 2003 in Kraft getretenen neuen Waffengesetzes existierte ungeachtet mehrfacher Aufforderungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz noch kein Datenschutzkonzept bei der im Stadtamt angesiedelten Waffenstelle.

Der Senator für Inneres und Sport wies den Ausschuss darauf hin, dass in der Waffenstelle derzeit lediglich eine elektronische Aktenverwaltung auf einem internen Netzwerk innerhalb des Sachgebietes stattfinde, die zuvor auf Karteikarten erledigt worden sei. Das geschlossene Verfahren stehe lediglich den Mitarbeitern der Waffenbehörde, nicht aber anderen Mitarbeitern des Stadtamtes zur Verfügung und beinhalte keine Schnittstellen nach außen. Die Definition der Schnittstellen sei für Frühjahr 2005 geplant. Das Datenschutzkonzept könne erst nach Definition der Schnittstellen und Abschluss des gesamten Verfahrens vorgelegt werden.

Der Ausschuss akzeptierte den vom Senator für Inneres und Sport in der Sitzung am 24. November 2004 vorgestellten Zeitplan nicht, und bat stattdessen um Vorlage des Datenschutzkonzeptes bis zum 31. Dezember 2004.

In der Ausschusssitzung am 19. Januar 2005 berichtete der Senator für Inneres und Sport, dass der Entwurf eines Datenschutzkonzeptes "Automatisierte Datenverarbeitung in der Waffenverwaltung (Waffenregister)" seit dem 30. Dezember 2004 vorliege, und sich in der Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz befinde.

Der Ausschuss stellt fest, das ein Datenschutzkonzept bereits bei Einführung des Verfahrens hätte vorliegen müssen und bedauert, dass ein abgestimmtes Konzept immer noch nicht vorliegt. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nunmehr ein Entwurf erstellt wurde, und geht davon aus, dass die endgültige Klärung zu den Bereichen Datenbank, Netzwerksicherheit und Zugriffsrechte kurzfristig erfolgen wird.

3. Veröffentlichung der Insolvenzbekanntmachungen im Internet (Ziffer 7.3)

Seit Herbst 2003 veröffentlichen die Insolvenzgerichte in Bremen und Bremerhaven die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet auf der Website

"www.insolvenzbekanntmachungen.de" unter der federführenden Betreuung des Landes Nordrhein-Westfalen. Diesem Verfahren liegt eine Verwaltungsvereinbarung zwischen vierzehn Bundesländern zugrunde, nach der das Register der Insolvenzbekanntmachungen auf einer Website des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und gepflegt wird. Die Einzelheiten der Veröffentlichung werden in § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 Insolvenzordnung (InsO) sowie der Insolvenzbekanntmachungsverordnung (InsoBekV) geregelt. Nach diesen Vorschriften ist zu gewährleisten, dass die veröffentlichten Daten durch Dritte nicht elektronisch kopiert werden können, um das Anlegen privater Insolvenzverzeichnisse zu vermeiden. Für Schuldner besteht dadurch die Gefahr, gegebenenfalls noch lange Zeit nach Ablauf ihrer Insolvenz in privat angefertigten Schuldnerverzeichnissen gespeichert zu bleiben.

Der Gesetzgeber hat angesichts dieser Gefahrenlage gesetzliche Regelungen geschaffen. Hierdurch soll einer Speicherung und Verbreitung durch Dritte entgegen gewirkt werden. § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 InsO und § 2 Abs. 1 Satz 3 InsoBekV verlangen, dass die Veröffentlichungen nach dem Stand der Technik durch Dritte nicht kopiert werden können. Auf der von den Ländern genutzten Internetseite wird der gesetzlich geforderte Kopierschutz nicht eingehalten. Auf der ersten Ergebnisebene der über das Internet für jedermann abrufbaren Datei ist nur ein absolut ungenügender Kopierschutz vorhanden. Sie enthält Namen, Sitz bzw. Wohnsitz, Aktenzeichen und das Datum der Erstveröffentlichung. Diese Daten lassen sich sowohl mit der Kopierfunktion "copy and paste" als auch in Listenform als Datei speichern. Auf der zweiten Ergebnisebene, welche die weiteren Angaben der Insolvenzveröffentlichung beinhaltet, wird der Kopierschutz nur durch ein Java-Skript hergestellt. Dies kann ohne besonderen Aufwand leicht umgangen werden, da die Datei als temporäre Internetdatei auf dem Rechner abgeleat wird.

Das vom Landesbeauftragten für den Datenschutz entwickelte Verfahren für einen Kopierschutz ist geeignet zu verhindern, dass die Daten aus der nordrhein- westfälischen Internetbekanntmachung von Dritten gespeichert und elektronisch ausgewertet werden können. Der Senator für Justiz und Verfassung teilte dem Ausschuss mit, dass die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz unterbreiteten Anregungen Anfang 2004 an Nordrhein-Westfalen weitergeleitet wurden. Das Land Bremen selbst habe jedoch keinen unmittelbaren Einfluss auf das Verfahren.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz verdeutlichte, dass nach § 3 InsoBekV auch die in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgten Veröffentlichungen von Daten aus einem Insolvenzverfahren einschließlich des Eröffnungsverfahrens spätestens einen Monat nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens zu löschen seien. Diese Löschungsfristen können umgangen werden, wenn kein ausreichender Kopierschutz unter Verwendung des jeweils modernsten Verfahrens zur Verhinderung des Kopierens der Daten durch Dritte bestehe.

In der Beratung des Ausschusses sagte der Vertreter des Senators für Justiz und Verfassung zu, dem Justizministerium von Nordrhein-Westfalen das dem Ausschuss vorgestellte Konzept des Landesbeauftragten für den Datenschutz zum Kopierschutz mit der Bitte um Stellungnahme zuzuleiten, und dem Ausschuss zu berichten.

Der Ausschuss wird sich mit der Angelegenheit in seiner Sitzung am 13. April 2005 erneut zu befassen.

4. Mammographie-Screening (Ziffer 8.2.2)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erläuterte die Problemstellung: Nach einer Auswertung der Aufnahmen des Mammographie-Zentrums würden Frauen mit dem Verdacht auf einen Brustkrebs-Befund erneut zur Untersuchung eingeladen. Da dies wie bei der ersten Untersuchung jeweils straßenweise geschehe, hätten sich einige Frauen darüber beschwert, in der Wartezone auf Nachbarinnen zu treffen.

Um den Belangen der Frauen Rechnung zu tragen, forderte der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Änderung des Verfahrens zur Einladung der Frauen.

Der Ausschuss hält es für dringend geboten, angesichts der bei den betroffenen Frauen ohnehin bestehenden psychischen Belastungen eine die Persönlichkeitsrechte der Frauen berücksichtigende Verfahrensänderung vorzunehmen, die gewährleisten müsse, dass bei gegebenenfalls erforderlich werdenden Nachuntersuchungen die Einladungen nicht nach Straßen geordnet erfolgen.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sagte in der Ausschusssitzung am 24. November 2004 zu, mit dem Nachfolger der Einrichtung gegebenenfalls räumliche Regelungen zu treffen und eventuell auch das Einladungsverfahren für die zweite Abklärungsdiagnostik zu verändern.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales teilte dem Ausschuss in seiner Sitzung am 16. Februar 2005 mit, dass die Modellphase am 31. März 2005 auslaufe und ab 1. April 2005 das Mammographie-Screening im Rahmen der Regelversorgung durch niedergelassene Ärzte durchgeführt werde. Eine Änderung des Verfahrens müsse durch den programmverantwortlichen Arzt erfolgen, insoweit könne das Ressort keine verbindlichen Vorgaben machen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die durchführenden Ärzte auf die Problematik hinweisen und um entsprechende Änderungen für das Einladungsverfahren in der Abklärungsdiagnostik bitten wird.

5. Vergleichsarbeiten an Bremer Schulen (VERA) (Ziffer 10.1.2)

Aufgrund des bei VERA recht kurzen Vorlaufes erfolgte die Unterrichtung des Landesbeauftragten für den Datenschutz erst zu einem Zeitpunkt, als das Projekt in den Schulen angelaufen war und die Daten bereits erhoben wurden. So konnten die datenschutzrechtlichen Hinweise des Landesbeauftragten durch den Senator für Bildung und Wissenschaft nicht mehr umgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang wies der Landesbeauftragte für den Datenschutz darauf hin, dass es in der Vergangenheit wiederholt vorgekommen sei, dass der Senator für Bildung und Wissenschaft den Datenschutzbeauftragten nicht frühzeitig über anstehende Projekte unterrichtet habe – so unter anderem beim Projekt "Schule macht sich stark". Bei rechtzeitiger Beteiligung des Datenschutzbeauftragten wäre in diesem Falle beispielsweise die zugesicherte Anonymität zu gewährleisten gewesen.

Der Senator für Bildung und Wissenschaft erläuterte im Ausschuss, dass der Datenschutzbeauftragte bei VERA lediglich einen Satz im Anschreiben an die Eltern beanstandet habe, und der Datenschutz im Übrigen gewährleistet gewesen sei. Die Verarbeitung der Daten habe Rückschlüsse auf bestimmte Personen nicht erlaubt. Eine Verletzung des Datenschutzes an sich sei nicht erfolgt, lediglich der Zeitpunkt der Benachrichtigung sei wegen des kurzen Vorlaufes sehr kurzfristig gewesen.

Angesichts der unterschiedlichen Auffassungen der Datenschutzbeauftragten der einzelnen Bundesländer zu den Elternanschreiben sei bei überregionalen Projekten eine Absprache der Datenschutzbeauftragten untereinander erforderlich. Zur Sicherstellung der Durchführung auch kurzfristiger Projekte regte der Senator für Bildung und Wissenschaft an, eine Vereinfachung durch eine regelhafte Absprache zu erreichen, indem man mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmte grundsätzliche Hinweise entwickele, die der Senator für Bildung und Wissenschaft bei Bedarf den an die Eltern gerichteten Anschreiben beifügen könne. So werde vermieden, dass jedes einzelne Verfahren mit erheblichem Zeitaufwand neu abgestimmt werden müsse.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wies darauf hin, dass nach dem Bremischen Schuldatenschutzgesetz bestimmte Daten aus dem sozialen Umfeld der Schüler nur mit der freiwilligen Zustimmung der Eltern erfasst werden, da eine zwingende Zustimmung der Eltern nicht vorgesehen sei. Bei den Elternanschreiben zur Einholung der Einwilligung werden jeweils auch Hintergrundinformationen zu den einzelnen Projekten geliefert, so dass die vom Senator für Bildung und Wissenschaft angeregte Formalisierung auf Zweckmäßigkeit geprüft werden müsse.

Der Ausschuss geht davon aus, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz bei künftigen Projekten entsprechend frühzeitig unterrichtet wird.

6. ELSTER (Elektronische Steuererklärung) (Ziffer 13.2)

Für das bereits im Echtbetrieb laufende Verfahren ELSTER konnte bei einer Prüfung des Verfahrens durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz noch kein Datenschutzkonzept vorgelegt werden.

Der Senator für Finanzen stellte den Programmablauf von ELSTER dar, und räumte gegenüber dem Ausschuss ein, dass gegenwärtig kein bremisches Datenschutzkonzept existiere. Die Daten der Steuerpflichtigen laufen verschlüsselt bei den Clearingstellen in Düsseldorf und München auf. Diese Stellen werden von den dortigen Datenschutzbeauftragten begutachtet. Auch die Software der Server der Landeskopfstelle in Bremen werde von den Clearingstellen gepflegt. Das Steuerprogramm für die Bürger werde im ELSTER-Verbund entwickelt. Deshalb habe Bremen darauf keinen technischen Einfluss, ebenso wenig wie auf andere Sicherheitsvorkehrungen oder Verschlüsselungsverfahren. Aus diesem Grund habe der Senator für Finanzen ein bremisches Datenschutzkonzept bislang nicht für erforderlich gehalten. Lediglich für die nach der Entschlüsselung erfolgende Übertragung zum Rechenzentrum seien Regelungen durch ein bremisches Datenschutzkonzept zugänglich. Der Senator für Finanzen sagte in der Sitzung des Rechtsausschusses am 24. November 2004 die Entwicklung eines eigenen Datenschutzkonzeptes zu.

In der Sitzung des Ausschusses am 19. Januar 2005 teilte der Landesbeauftragte für den Datenschutz dem Ausschuss mit, dass der Senator für Finanzen zwischenzeitlich ein Datenschutzkonzept vorgelegt habe, das den Anforderungen genüge.

Der Ausschuss begrüßt die Vorlage des Datenschutzkonzeptes zum Bereich der Elektronischen Steuererklärung.

II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) tritt den Bemerkungen des Rechtsausschusses bei.

Catrin Hannken (Vorsitzende)